

gegeben, die mit der Verwirklichung der persönlichen Rechte und Interessen der Bürger zusammenhängen. Dazu zählen

- der Schutz der Bürger vor Angriffen auf die persönliche Gesundheit und vor Rowdyhandlungen;
- die Sorge um die Kinder, die durch Ehescheidung ihrer Eltern betroffen sind;
- der Ausbau des arbeitsrechtlichen Schutzes auf der Grundlage des Arbeitsgesetzbuchs;
- die Unterstützung der Lösung des Wohnungsproblems als soziale Frage bis zum Jahre 1990 durch die Rechtsprechung der Gerichte;
- die großzügige Entschädigung der Opfer von Straftaten;
- die Einflußnahme auf die Erhöhung der Gebrauchswerteigenschaften von Konsumgütern durch strikte Gesetzmäßigkeit bei den Garantieansprüchen;
- der weitere Ausbau des Schutzes der Bürger vor Schädigungen ihres persönlichen Eigentums.

Auch diese und weitere Fragen der Rechtsprechung betrachten wir als Bestandteil der Verwirklichung der Menschenrechte im Sozialismus. Unsere Erfahrungen lehren uns, daß ein gut funktionierendes Gerichtssystem — das im Volke

Achtung und Anerkennung genießt — für die Gewährleistung der allgemeinen Achtung vor dem Gesetz, die Durchsetzung der Staatsautorität und die öffentliche Disziplin sowie für die Gestaltung guter zwischenmenschlicher Beziehungen unabdingbar ist.

Die von der ersten Konferenz der Präsidenten der Obersten Gerichte sozialistischer Staaten ausgehenden Anregungen werden weiterwirken und der Vervollkommnung der Arbeit aller teilnehmenden Obersten Gerichte dienen. Die Ergebnisse der Konferenz sind ein Baustein zur Unterstützung der Sicherheits- und Justizpolitik unserer marxistisch-leninistischen Parteien und Staatsführungen, zur Vervollkommnung unserer sozialistischen Rechtsordnungen sowie zur Ausprägung der Gesetzmäßigkeit und der dem Volke dienenden Rechtsverwirklichung.

In ihrer Abschlusserklärung bezogen die Präsidenten eine klare Position zu den Erfordernissen der Zeit, vor allem zum Kampf um Frieden, Abrüstung und Entspannung. Sie betrachten diese Form der multilateralen Zusammenarbeit als sehr nützlich und kamen überein, sie periodisch fortzusetzen.

## Abschließende Erklärung zur Konferenz der Präsidenten der Obersten Gerichte sozialistischer Länder

Am 17. und 18. Mai 1988 fand in Berlin eine Konferenz der Präsidenten der Obersten Gerichte sozialistischer Staaten unter dem Thema „Rechtsprechung — Demokratie — Menschenrechte im Sozialismus“ statt.

An der Konferenz nahmen Delegationen teil unter Leitung der Präsidenten der Obersten Gerichte

Prof. Iwan Welinow (VR Bulgarien),

Prof. Dr. Jenő Szilbereky (Ungarische VR),

Dr. Günter Sarge (DDR),

Prof. Dr. Adam Lopatka (VR Polen),

Wladimir Iwanowitsch Teribilow (UdSSR),

Dozent Dr. Josef Ondřej (ÜSSR).

Die Präsidenten wurden vom Stellvertreter des Vorsitzenden des Staatsrates der DDR, Egon Krenz, Mitglied des Politbüros und Sekretär des Zentralkomitees der SED, zu einem freundschaftlichen Gespräch empfangen.

Die Konferenz verlief in voller Einmütigkeit. Sie war von dem Wunsch getragen, die Zusammenarbeit und den Erfahrungsaustausch zwischen den Obersten Gerichten sozialistischer Länder insbesondere im Interesse der weiteren Vervollkommnung der Rechtsordnungen, einer dem Menschen dienenden Rechtsverwirklichung und der Durchsetzung der Menschenrechte zu vertiefen.

Die Präsidenten legten die erreichten Ergebnisse dar. Sie informierten über die konkreten Aufgaben und Vorhaben, die zur Sicherung der beschleunigten Entwicklung der sozialistischen Gesellschaft im jeweiligen Land auf der Grundlage der Beschlüsse der Bruderparteien, im Hinblick auf die Entfaltung der sozialistischen Demokratie und zur Vervollkommnung des Rechts und der Gesetzmäßigkeit schrittweise verwirklicht werden.

Die Teilnehmer der Konferenz bekräftigten ihren Willen, in ihren bilateralen und multilateralen Beziehungen den Fragen der Realisierung der Menschenrechte, insbesondere dem wichtigsten Menschenrecht auf Frieden, große Bedeutung beizumessen.

Die Präsidenten der Obersten Gerichte brachten übereinstimmend zum Ausdruck, daß die Juristen ihrer Länder die von der UdSSR und den Teilnehmerstaaten des Warschauer Vertrages ausgehenden Friedens- und Abrüstungsinitiativen aktiv unterstützen. Sie begrüßen das vom Vorsitzenden des Staatsrates der DDR, Erich Honecker, initiierte Internationale Treffen für kernwaffenfreie Zonen im Juni in Berlin.

Die Konferenzteilnehmer treten für den internationalen Aufruf „Juristen gegen Nuklearkrieg“ ein. Sie sind sich bewußt, daß die beste Friedensgarantie in der weiteren Ent-

wicklung des Sozialismus besteht. Die Dialektik von Sozialismus und Frieden gewinnt auch für die Tätigkeit der rechtsverwirklichenden Organe zunehmende Bedeutung.

Die Konferenz befaßte sich mit den grundlegenden Aufgaben der Rechtsprechung in ihren Ländern, die in den sozialistischen Gesellschaftsverhältnissen verwurzelt ist und zu deren Entwicklung und Festigung beiträgt.

Besondere Bedeutung erlangt der Beitrag der Rechtsprechung zur Sicherung des friedlichen Lebens der Menschen, der freien und allseitigen Entwicklung der Persönlichkeit der Bürger und zur Vervollkommnung der sozialistischen Demokratie. Jede Delegation konnte dabei über die Erfolge bei der Rechtsverwirklichung und über die weiteren Anstrengungen zur Vervollkommnung der Rechtsordnung berichten.

Die Konferenzteilnehmer stimmten darin überein, daß die Menschenrechte in ihrer Einheit von politischen, ökonomischen, sozialen und persönlichen Rechten dem Wesen des Sozialismus entsprechen und sich im Prozeß der Entwicklung der sozialistischen Gesellschaft selbst fortentwickeln. In der gesellschaftlichen Praxis wird das vor allem durch den konsequenten Kampf der sozialistischen Länder um die Sicherung des Rechts auf Leben in Frieden bewiesen. Wachsende Aufmerksamkeit erfordert die Verwirklichung der Menschenrechte im Zusammenhang mit der Durchsetzung der wissenschaftlich-technischen Revolution, die im Sozialismus dem Wohlstand, der Gesundheit und den geistigen Bedürfnissen der Werktätigen dient, die aber zugleich auch den Inhalt und die Bedingungen der Arbeit vieler Werktätiger, ihrer Freiheiten und das Leben der Familie beeinflusst.

Die umfassende Gestaltung und Verwirklichung der Menschenrechte im Sozialismus beruht vor allem auf der Übereinstimmung der Grundinteressen zwischen Individuum und Gesellschaft und — soweit es die Verwirklichung betrifft — zugleich auf ihrer exakten rechtlichen Ausgestaltung. Das hat nicht nur für die politischen, sondern auch für die persönlichen Rechte und Freiheiten Bedeutung. Dazu gehören das Recht auf Unantastbarkeit der Persönlichkeit, ihrer Freiheit und Würde, das Recht der Gleichheit vor dem Gesetz, das Recht auf Achtung, Schutz und Förderung von Ehe und Familie, die Gewissens-, Glaubens- und Bekenntnisfreiheit, die Unverletzlichkeit des Post- und Fernmeldegeheimnisses, das Recht auf Freizügigkeit, das Recht auf persönliches Eigentum sowie umfassende Rechtssicherheit für jeden Bürger.

Die Gleichheit vor dem Gesetz ist realer Grundsatz. Kein Bürger wird wegen seiner Nationalität, seiner Rasse, seiner